

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der  
Stadt Wipperfürth  
vom 23.04.2003**

**INHALTSÜBERSICHT**

**Präambel**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 12 Stimmabgabe per Brief
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Abstimmungsprüfung
- § 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 19 Inkrafttreten

**E N T W U R F**

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der  
Stadt Wipperfürth  
vom \_\_.\_\_.2005**

**INHALTSÜBERSICHT**

**Präambel**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Zeitraum des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 08.04.2003 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wipperfürth (Abstimmungsgebiet).

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk (siehe § 3) einen Abstimmungsvorstand, der zugleich die Aufgaben des Briefabstimmungsvorstandes nach § 13 dieser Satzung wahrnimmt. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der

### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (GV.NRW, S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wipperfürth (Abstimmungsgebiet).

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk (siehe § 3) einen Abstimmungsvorstand, der zugleich die Aufgaben des Briefabstimmungszeitraumes nach § 13 dieser Satzung wahrnimmt. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Stimmbezirk</b></p> <p>Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Wipperfürth. Der Abstimmungsraum ist im Rathaus, Marktplatz 1, in Wipperfürth</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Abstimmberechtigung</b></p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist</p> | <p>Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Stimmbezirk</b></p> <p>Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Wipperfürth. Der Abstimmungsraum ist im Rathaus, Marktplatz 1, in Wipperfürth.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Abstimmberechtigung</b></p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 6 eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

#### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In dem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tage des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraumes abstimmberechtigt und nicht

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 6 eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

#### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In dem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraumes abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung

|                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>von der Abstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem ersten Tage des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.</p> | <p>ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem ersten Tage des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten</b></p> <p>Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.</p>      | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,</li> <li>2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,</li> <li>3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung</li> <li>4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,</li> <li>5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,</li> <li>6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum be-</li> </ol> |

7. rechtigt,  
die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8**

### **Abstimmungsheft / Informationsblatt**

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Wipperfürth zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.</li> <li>3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.</li> <li>4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.</li> <li>5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.</li> </ol> <p>(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.</p> |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## § 8

### Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von einer Woche (montags bis sonntags) statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Abstimmungszeitraum in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraums durch den Rat macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
  1. den Gegenstand des Bürgerentscheids einschließlich des Textes der zu entscheidenden Frage,
  2. die Tage des Abstimmungszeitraums.Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.
- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem ersten Tage des Bürgerentscheids macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 die Tage des Abstimmungszeit-

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

## § 9

### Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von einer Woche (montags bis sonntags) statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Abstimmungszeitraum in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

raums, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie das Abstimmungsgebiet (= Stimmbezirk) und den konkreten Abstimmungsraum im Rathaus (§ 3 dieser Satzung) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
3. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
4. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Rathauses anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

### **§ 9 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

### **§ 10 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 10  
Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Im und am Rathaus ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**§ 11  
Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

**§ 11  
Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Im und am Rathaus ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**§ 12  
Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.</p> <p>(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.</p> <p>(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Stimmabgabe per Brief</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) seinen Stimmschein,</li> <li>b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</li> </ul> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tage des Abstimmungszeitraumes bis 16 Uhr bei ihm eingeht.</p> <p>(2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p> | <p>(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) seinen Stimmschein,</li> <li>b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel</li> </ul> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.</p> <p>(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p>                                          |

**§ 13****Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
  6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

**§ 13****Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
  6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
  9. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gebildeten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

#### **§ 14 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gebildeten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

#### **§ 14 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand

**§ 15**  
**Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 16**  
**Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 17**  
**Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 15**  
**Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 16**  
**Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 18**

### **Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 außer Nr. 5, 15 - 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, 20 - 22, 33 -60, 63 Abs. 1, 81 - 83.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth vom 07.07.1997 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipper-

## **§ 17**

### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, 20 - 22, 32 Abs. 6, 33 -60, 63, 81 - 83.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth vom 23.04.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipper-

fürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.04.2003

(Guido Forsting)  
- Bürgermeister -

fürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2005

(Guido Forsting)  
- Bürgermeister -